

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)	83
Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Uelzen.....	84

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Gerdau 2016.....	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2018	84
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen	85

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege)

Die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege) (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 21/2014, S. 165) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)“.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldern per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt abweichend von den Sätzen 1 und 2 für die ausschließliche Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung besteht; für Kinder, die neben der Förderung in einer Tageseinrichtung ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit unter Anrechnung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte die tägliche Gesamtbetreuungszeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften höchstens ein Anspruch auf Beitragsfreiheit in einer Tageseinrichtung besteht, nicht überschritten wird.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Uelzen, den 27.06.2018

Der Landrat
gez.
(Dr. Blume)

Dienstsiegel

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 17.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Uelzen

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Uelzen vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Uelzen vom 01.04.2008, wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Uelzen, den 26.06.2018

Der Landrat
gez.
(Dr. Blume)

(Dienstsiegel)

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.885.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.813.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.813.600 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.709.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	543.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	750.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	545.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	558.700 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich:

Umschuldungen sind mit 545.900 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 940.000 € festgesetzt..

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Wriedel, den 05.04.2018

i.V. Peter
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 27.06.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/29 (2018) erteilt worden.

Wriedel, den 27. Juni 2018

i.V. Peter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Gerdau

Gerdau, den 21.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 19.04.2018 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt den Jahresabschluss 2016, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 377.518,90 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2016 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmeri, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE GERDAU

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 05.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom
11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth.
Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Bevensen am **12.06.2018** folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

4. g) Rasenurnenwahlgräber
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 950,-- €

Bevensen, 12.06.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

H.-G. Meyer

Kirchenvorsteher:

W. Hinrichs

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstands:

L. S.

B. Manning

J. Hagen

